

## NIEDERSCHRIFT

über die in der 6. öffentlichen Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Löhnberg  
am Dienstag, den 30. Mai 2023 im Bürgerhaus Löhnberger Lilie  
in 35792 Löhnberg – Waldhäuser Straße 38 gefassten Beschlüsse

Beginn der Sitzung: 19.35 Uhr  
Ende der Sitzung: 20.33 Uhr

### Anwesend

#### - vom Haupt- und Finanzausschuss:

Karl-Heinz Schäfer	Vors. HUF/ CDU Fraktion
Jens Liebel	SPD Fraktion
Ute Timm	SPD Fraktion
Jörg Schäfer	Freie Wähler
Gunnar Zettl	SPD Fraktion

Thomas Zipp                      Vorsitzender Gemeindevertretung

#### - vom Gemeindevorstand:

Dr. Frank Schmidt,              Bürgermeister

#### - von der Verwaltung:

Anastasia Begert                Schriftführerin

### TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Entwicklung der Kunstrasentennisplätze
3. Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnberg vom 09.12.2011;  
hier: 7. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühr gemäß § 26 Abs. 3 und Zählermiete gemäß § 27 Abs. 1
4. Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnberg vom 21.06.2012;  
hier: 6. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühren gemäß § 29 Abs. 1 und § 25 Abs. 1

### TOP 1

#### Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, Herr Gunnar Zettl, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses und des zu TOP 2 gemeinsam tagenden Haupt- und Finanzausschusses, den Bürgermeister sowie die erschienenen Zuhörer, stellt das vollzählige Erscheinen der Mitglieder und somit die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet für seinen Ausschuss die Sitzung. Er übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Karl Heinz Schäfer, der ebenfalls begrüßt, die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses feststellt und den gemeinsamen Tagesordnungspunkt ebenfalls aufruft.

## TOP 2

### Entwicklung der Kunstrasentennisplätze

Das Wort wird an Bürgermeister Dr. Frank Schmidt übergeben. Dieser ruft die Entstehungsgeschichte der Kunstrasentennisplätze auf und verweist auf die zugegangenen Beschlussvorlagen.

Er hebt hervor, dass am 07.10.2020 auf der Planung/Unterbau der Tennisplätze vier Plattendruckversuche nach DIN 18134 ohne Beanstandung erstellt wurden. Am 27.04.2021 erfolgte eine Teilabnahme nach VOB verbunden mit einer Spielerlaubnis. Erst im Laufe des Spielbetriebs zeigte sich, dass der Tennisplatz an einzelnen, aber unterschiedlich auf den beiden Plätzen verteilten Stellen, nicht das erforderliche/gewünschte Ballsprungsverhalten zeigte. Nach mehreren Ortsterminen mit Vertretern des Vereins, der Gemeinde als Auftraggeber, dem Planer und der bauausführenden Firma wurden von dieser zwei umfangreiche Nachbesserungsarbeiten durchgeführt. Diese Nachbesserungen durch zusätzliches Aufbringen an Sand bzw. verdichtetes Einbringen von zusätzlichem Sand führte zu keiner Veränderung des Ballsprungsverhaltens. Letztendlich legte auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten die bauausführende Firma Cordel mit Schreiben vom 28.07.2022 den Prüfbericht des namhaften unabhängigen Prüflabors für den Sportstättenbau Lehmacher und Schneider, Osnabrück mit Datum vom 22.07.2022 vor.

Unter Berücksichtigung der Wasserinfiltrationsrate wurden die vier alternativen Sanierungskonzepte einschließlich Kostenschätzung erstellt, die vom Bürgermeister einschließlich der erzielten Kostenteilung weitergehend erörtert werden. Mit der Diskussion der Teilnehmer kristallisiert sich heraus, dass die Beschlussempfehlung grundsätzlich angenommen werden sollte; allerdings müsse der Verein verpflichtet werden, einen Vergleichsplatz entsprechend der Variante vier zu bespielen, Erfahrungen mit den dortigen Spielern zu erörtern und der Gemeinde eine schriftliche Bewertung dazu abzugeben. Des Weiteren soll die Anteilsfinanzierung ohne Nettokreditaufnahme im Haushalt 2023 erfolgen.

Bürgermeister Dr. Frank Schmidt gibt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Nachfolgeplaner Dirk Pott bereit ist, die Bauleitung für die anstehende Maßnahme kostenfrei zu begleiten.

Daraufhin beschließt der Haupt- und Finanzausschuss mit Stimmen – einstimmig –

5	Ja	0	Nein	0	Enthaltung
---	----	---	------	---	------------

wie folgt:

- 1. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, als Gemeindeanteil an der Sanierung der beiden Tennisplätze in ein Allwetter-/Sandplatzsystem (Variante 4) eine überplanmäßige Ausgabe von 2/3 der Kosten zu übernehmen.**
- 2. Die Baumaßnahme kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Mitglieder des Tennisclubs Löhnberg e. V. einen Vergleichsplatz entsprechend der Variante vier bespielen, die Erfahrung des dortigen Vereins einholen und schriftlich der Verwaltung ihre Beurteilung dazu abgeben.**
- 3. Die Baumaßnahme kann außerdem nur unter der Bedingung erfolgen, dass der Gemeindeanteil ohne Nettokreditaufnahme zur Verfügung steht.**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss fasst im Vorfeld ebenfalls einstimmig den identischen Beschluss.

## TOP 3

### **Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnberg vom 09.12.2011;**

#### **hier: 7. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühr gemäß § 26 Abs. 3 und Zählermiete gemäß § 27 Abs. 1**

Nach anschließender Beratung stimmt der Haupt- und Finanzausschuss über folgenden Beschlussvorschlag und Weiterleitung an die Gemeindevertretung ab.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den nachstehenden 7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WSV) der Gemeinde Löhnberg vom 09.12.2011 wie folgt zu fassen:

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in der Sitzung am 01.06.2023 folgenden

#### **7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnberg vom 09.12.2011 beschlossen:**

#### **Artikel I**

#### **III. Abgaben- und Kostenerstattung**

#### **§ 26 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:**

#### **§ 26 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 (2) KAG Gebühren. Dabei erhebt die Gemeinde neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr (laufende Benutzungsgebühr) eine Gebühr nach § 10 (3) S. 4 KAG zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trinkwasser und/oder Betriebswasser.
- (2) Die laufende Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3.1) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 2,83 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3.2) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 3,03 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat

QN 2,5 (Q3 4)	3,00 EUR/Monat
QN 6 (Q3 10)	7,50 EUR/Monat
QN 10 (Q3 16)	12,00 EUR/Monat
QN 15 (Q3 25)	18,75 EUR/Monat
QN 40 (Q3 63)	47,25 EUR/Monat
QN 60 (Q3 100)	75,00 EUR/Monat
QN 150 (Q3 250)	187,50 EUR/Monat

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

#### **§ 27 Zählermiete entfällt**

## **Artikel II Inkrafttreten**

Dieser 7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnberg vom 09.12.2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen § 26 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 27 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: – **einstimmig** – mit Stimmen

**5      Ja                      0      Nein                      0      Enthaltung**

### **TOP 4**

**Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnberg vom 21.06.2012;**

**hier: 6. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühren gemäß § 29 Abs. 1 und § 25 Abs. 1**

Nach anschließender Beratung stimmt der Haupt- und Finanzausschuss über folgenden Beschlussvorschlag und Weiterleitung an die Gemeindevertretung ab.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den nachstehenden 6. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnberg vom 21.06.2012 wie folgt zu fassen:

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in der Sitzung am 01.06.2023 folgenden

**6. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnberg vom 21.06.2012** beschlossen:

### **Artikel I III. Abgaben- und Kostenerstattung**

**§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 23 Abs. 1 Gebührensatz für Niederschlagswasser**

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 rückwirkend 0,77 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 25 Abs. 1 Gebührensatz für Schmutzwasser**

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 rückwirkend 2,26 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

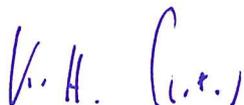
## Artikel II Inkrafttreten

Dieser 6. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Lohnberg vom 21.06.2012 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: – **einstimmig** – mit Stimmen

5 Ja 0 Nein 0 Enthaltung



.....  
Karl-Heinz Schäfer  
Vorsitzender des  
Haupt- und Finanzausschusses



.....  
Anastasia Begert  
Schriftführerin